

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 21.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 17.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kurtaxe mit Nutzungsmöglichkeit der Bodenseecard West beträgt je Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:

je Tag und Person einschließlich Mehrwertsteuer	01.04. - 31.10.	01.11. - 31.03.
Kurbezirk II	2,80 €	1,50 €
Kurbezirk III	2,60 €	1,50 €

(2 „bisher“) entfällt

- (2 „neu“) Die Kurtaxe beträgt im Kurbezirk I, ohne kostenlose Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz je Person und Aufenthaltstag ganzzählig 1,80 € einschließlich Mehrwertsteuer.

- (3) *Unverändert, entspricht bisherigem Abs. 4*

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (4) *Unverändert, entspricht bisherigem Abs.5*

Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe, ohne kostenlose Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz, zu entrichten.

Diese beträgt je

- | | |
|--|--------------|
| a) Wohnung, unabhängig vom Kurbezirk: | 160 € |
| b) Camping-Dauerstellplatz, unabhängig vom Kurbezirk: | 135 € |

- (5) Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes „Klinikgebiet“, Kurbezirk II die Gemarkung des Kernortes Allensbach (ohne Klinikgebiet), Kurbezirk III die Gemarkungen der Ortsteile Hegne, Kaltbrunn und Langenrain-Freudental.

Artikel II

In Krafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 18.10.2023

Stefan Friedrich
Bürgermeister